

**Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Thedinghausen**

(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Art der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Gras, Glas, Kot, Wildkräutern und sonstigem Unrat. Die Straßenreinigung im Winterdienst beinhaltet die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Fußgängerwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie durch Bauarbeiten, An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren ist unmittelbar nach der Verunreinigung der Unrat von der Halterin oder dem Halter oder der verantwortlichen Person zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten (z. B. § 17 des Nds. Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung), so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Gräser, Kräuter u. ä. auf Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sind mindestens zweimal im Jahr zurückzuschneiden. Zur Beseitigung von pflanzlichem Bewuchs dürfen keine Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel) oder andere schädliche Chemikalien eingesetzt werden. Dies gilt auch für die Seitenräume der Wege und Plätze.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Hydranten oder Einlaufschächte der Niederschlagskanalisation gekehrt werden. Der Einsatz durch die Samtgemeinde beauftragter Dritter bleibt hiervon unberührt.
- (5) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat ist von den Eigentümerinnen und Eigentümern nach Abschluss der Reinigungsarbeiten aus dem öffentlichen Straßenraum aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten der Verursacherin bzw. des Verursachers zu beseitigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalter dem Verursacher gleich.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege und Parkspuren innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 26.06.2018 den Eigentümerinnen und den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 3 und Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümerin und des Eigentümers der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich nur auf Gehwege und gemeinsame Rad- und Gehwege einschließlich der Gossen.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind die Fußgängerüberwege, die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 Meter ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 Meter freizumachen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 Meter neben der Fahrbahn oder bei nicht vorhandenem Seitenraum am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Bei nächtlichem Schneefall muss die Reinigung werktags bis 07:30 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr durchgeführt sein. Die Reinigung ist nach jedem Schneefall bis 20:00 Uhr unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.
- (3) Gossen, Einlaufschächte der Straßenkanalisation und Hydranten sind Schnee- und Eisfrei zu halten.
- (4) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, den Gehwegen sowie den gemeinsamen Rad- und Gehwegen gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
- (5) Schnee- und Eismassen von Privatgrundstücken dürfen nicht auf öffentlichen Straßen gebracht oder dort gelagert werden.
- (6) Bei Glätte sind werktags in der Zeit von 07:30 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags in der Zeit von 09:00 bis 20:00 Uhr, zur Sicherung des Tagesverkehrs
 - a) Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 Meter ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 Meter,
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 Meter neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
 - d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen

so mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Das Schneeräumen und Streuen ist bei Bedarf bis 20:00 Uhr zu wiederholen.

- (7) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr (z. B. scharfe Kurven, Straßenverengungen, Gefällstrecken, Kreuzungen und Einmündungen) ebenfalls zu bestreuen. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizumachen und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (8) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht und Streusalz nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Streusalz darf verwendet werden an gefährlichen Stellen der Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege wie z. B. an Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken o. ä. Gehwegabschnitten, öffentlichen Straßen und Wegen. Begrünte Flächen und Baumscheiben dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (9) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr (z. B. scharfe Kurven, Straßenverengungen, Gefällstrecken, Kreuzungen und Einmündungen) von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind ordnungsgemäß zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 1 dieser Verordnung die obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b. entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
- c. entgegen § 3 dieser Verordnung die obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Straßenreinigungsverordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsverordnung vom 08.09.1998 der Samtgemeinde Thedinghausen außer Kraft.

Thedinghausen, 13.08.2018

Samtgemeinde Thedinghausen

Der Samtgemeindebürgermeister

gez.
Harald Hesse